

und Herr Bürgermeister Böhr wegen dringender Deputationsarbeiten.

Es liegt sodann eine Ständische Schrift vor, die Besetzung der Stellen des Staatsgerichtshofes betreffend. Dieselbe wird vorzulesen sein.

(Geschicht durch Secretär Bürgermeister Wimmer.)

Ich frage nun die Kammer, ob sie diese Schrift genehmigt? — Sie ist genehmigt und wird nun noch an die Zweite Kammer gelangen.

Es ist hierauf eine mündliche Anzeige von der dritten Deputation gemeldet über die Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Niesa, die Besetzung des dasigen Pfarramtes betreffend.\*)

Bürgermeister Claus: Die nurgedachte Petition ist der dritten Deputation überwiesen worden und ist bereits Gegenstand der Verhandlung in der anderen Kammer gewesen. Dieselbe ist an die dritte Deputation gekommen, weil sie der Herr Abg. Kiedel dort zu der seinigen machte. Die Zweite Kammer hat nun beschlossen, diese Petition, als zum Ressort der Kammern nicht gehörig, auf sich beruhen zu lassen; da aber dieselbe demnächst bloß an die Zweite Kammer gerichtet und von ihr kein beifälliger Beschluß darauf gefaßt worden ist, so hatte die Deputation keine Veranlassung, sich damit zu befassen, sie vielmehr nach §. 112 der Landtags-Ordnung als erledigt anzusehen. Namens der dritten Deputation dieser Kammer habe ich der letzteren Solches anzuzeigen gehabt.

Präsident von Friesen: Hat Jemand die Absicht, über den Vorschlag der Deputation Etwas zu bemerken? — Es meldet sich Niemand. Die dritte Deputation zeigt an, daß die Zweite Kammer beschlossen habe, den Antrag des Stadtrathes und der Stadtverordneten zu Niesa auf sich beruhen zu lassen, und da die Zweite Kammer die Ständeversammlung in der Sache nicht für competent erachten könne, so wird uns vorgeschlagen, diesem Entschlusse beizutreten.

Bürgermeister Claus: So verhält sich die Sache nicht; vielmehr glaubt die Deputation, es sei in dieser Kammer überhaupt nicht darauf einzugehen, weil die Petition nur an die Zweite Kammer gerichtet ist und letztere keinen beifälligen Entschluß gefaßt hat. Sie ist daher in Gemäßheit §. 112 der Landtags-Ordnung einfach beizulegen.

Präsident von Friesen: Also da die Petition nur an die Zweite Kammer gerichtet ist, diese Kammer aber keinen beifälligen Beschluß gefaßt hat, rathet uns die Deputation an, die Sache ohne Weiteres beizulegen.

\*) Vergl. L.M. II. R. S. 3134 flg.

„Genehmigt die Kammer Solches?“

Ein stimmig.

Es folgt nun der mündliche Vortrag der Zwischendeputation über das Vereinigungsverfahren beim Berggesetze.\* — Referent ist Herr Secretär Wimmer.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: In Bezug auf das Berggesetz bestanden zwischen der Ersten und Zweiten Kammer 27 Differenzpunkte. Es ist den zusammengetretenen Deputationen gelungen, diese sämtlichen Differenzpunkte zu beseitigen, und zwar unter Zustimmung des Herrn Regierungskommissars. Die diesfallsigen Beschlüsse sind bereits von der Zweiten Kammer genehmigt und ich erlaube mir jetzt, diese Vereinigungsvorschläge der hohen Ersten Kammer vorzutragen.

Der erste bestand zu §§. 1 und 2, bei §. 1 zunächst bei Absatz 1. Der Entwurf hatte den Begriff des Bergregals wieder in das Gesetz aufgenommen, die Zweite Kammer hatte den Entwurf angenommen; die Erste Kammer aber dagegen beschlossen, diesen Begriff aus dem Gesetze zu entfernen. Ferner hatte die Erste Kammer angerathen, die Worte in §. 1, welche sich auf das Steinsalz und die Salzquellen beziehen, anzunehmen, während die Zweite Kammer Weglassung derselben beschlossen hatte. Nach längeren Verhandlungen über diesen Punkt haben beide Deputationen sich dahin vereinigt, Absatz 1 des §. 1 und §. 2 in den Absätzen 1 und 2 folgende veränderte Fassung zu geben, wodurch man dem Beschlusse der Ersten Kammer gerecht wird:

„Diejenigen Mineralien, welche wegen ihres Metallgehaltes nutzbar sind (metallische Mineralien), ingleichen Steinsalz und Salzquellen (vergl. §. 5 a) sind von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen (vgl. jedoch §. 181 b),“

und es soll dann im folgenden Context des Gesetzesentwurfs überall an Stelle des Wortes „Regalbergbau“ gesetzt werden: „Erzbergbau“.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand darüber zu sprechen? — Wenn das nicht der Fall ist, so würde darüber abzustimmen sein. Die Deputation schlägt vor, bei §. 1 die Fassung so lauten zu lassen:

„Diejenigen Mineralien, welche wegen ihres Metallgehaltes nutzbar sind (metallische Mineralien), ingleichen Steinsalz und die Salzquellen, (vergl. §. 5 a), sind von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen“ (vergl. §. 181 b),

und ich frage:

„ob die Kammer beschließen wolle, §. 1 in dieser Fassung anzunehmen?“

Ein stimmig.

\*) Vergl. L.M. I. R. 737 flg., 841 flg., 914 flg., 958 flg., 979 flg., 1007 flg., 1316 flg. — II. R. S. 1884 flg., 1913 flg., 1962 flg., 3565 flg.